



Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch

Nutzungssatzung der Kindertagesbetreuung

vom 19.05.2026

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie den §§ 1 ff. des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 19.05.2026 folgende Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch beschlossen:

I. Betreiberform, Aufgabe und Angebotsformen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waldenbuch betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung nach § 10 GemO.

§ 2

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Waldenbuch im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung dieses Auftrags werden die Mitarbeitenden entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet. Insbesondere orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der Frühen Kindheit sowie an dem Leitbild der Waldenbacher Kindertageseinrichtungen.

- (3) Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere nach den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext zum Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG).
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung werden Gebühren gemäß § 12 erhoben.

§ 3

Angebotsformen der Kindertagesbetreuung

- (1) Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt (§ 1 Abs. 2 KiTaG, § 1 KiTaVO)
 - (a) Gruppe mit Verlängerter Öffnungszeit VÖ:
durchgehende Öffnungszeit von mindestens 30 Wochenstunden (6 Std./Tag) bei einer Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
 - (b) Ganztagsgruppe GT:
mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit: Kindertageseinrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu neun Stunden pro Tag und freitags bis zu 8 Stunden bzw. 44 Std/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
 - (c) Altersgemischte Gruppe AM
durchgehende Öffnungszeit von mindestens 30 Wochenstunden (6 Std./Tag) bei einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
 - (d) Krippe KR
durchgehende Öffnungszeit von mindestens 30 Wochenstunden (6 Std./Tag) bei einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter vom ersten Lebensjahr bis drei Jahren.
 - (e) Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung:
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu neun Stunden pro Tag und freitags bis zu 8 Stunden bzw. 44 Std/Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren.
 - (f) Frühbetreuung
Ganztageseinrichtungen und Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten und altersgemischten Gruppen bis maximal 5 Std./Woche bieten eine Frühbetreuung im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, montags bis freitags, für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Buchstaben a) bis c) können in die Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch Kinder ab dem Alter von zwei Jahren und neun Monaten aufgenommen werden, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind.

II. Zulassungsverfahren (Aufnahme von Kindern)

§ 4

Aufnahme und Nutzungsverhältnis

- (1) In die städtischen Kindertageseinrichtungen werden entsprechend der Platzkapazitäten Kinder aufgenommen, die in Waldenbuch mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet von Waldenbuch haben. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb von Waldenbuch ihren Hauptwohnsitz haben, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Waldenbuch als Trägerin der städtischen Kindertageseinrichtungen. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht jedoch nicht.
- (3) Für den Aufnahmeantrag muss die Vormerkung für die städtischen Kindertageseinrichtungen ausgefüllt werden. Eine Vormerkung des Kindes ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich. Sie ist spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach:
 - (a) Erforderlicher schriftlicher Antragsstellung durch die Personensorgeberechtigten
 - (b) Vorlage folgender Unterlagen:
 - aa) Digital ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmemappe
 - bb) Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft („U-Heft“) oder ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung
 - cc) Nachweis einer Masernimmunität
- (5) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung mit Ganztagesbetreuung richtet sich vorrangig nach der sozialen Dringlichkeit und Berufstätigkeit, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind.
- (6) Die Personensorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten. Nach dem Aufnahmegespräch erlässt die Stadt Waldenbuch einen Zulassungsbescheid, in dem auch der Aufnahmetermin mitgeteilt wird.
- (7) Die Stadt Waldenbuch fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen werden gemeinsam gefördert. Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht; eine Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften wird von der Trägerin erbracht, die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten dazu ist erforderlich.

- (8) Das Wohl des zu betreuenden Kindes sowie der weiteren betreuten Kinder und des Personals kann es im Einzelfall zwingend erforderlich machen, die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszugestalten. In diesem Zusammenhang kann das Nutzungsverhältnis entweder vor Aufnahme des Kindes oder während des Betreuungsverhältnisses schriftlich ergänzt werden. Diese ergänzende Vereinbarung ist Bestandteil des Nutzungsverhältnisses.
- (9) Nach § 74 Abs. 4 Schulgesetz gilt ferner: Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, sind verpflichtet, eine Juniorklasse zu besuchen Satz 1 gilt nicht für Kinder,
- (a) mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG,
 - (b) deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde. Für Kinder mit Förderbedarf (sonderpäd. oder nach ESU) gibt es somit ab 2028/29 keine Rückstellung mehr. Rückstellungen für Kinder ohne Förderbedarf sind im Ausnahmefall weiterhin möglich (Bsp. Frühgeborene). Der weitere Besuch der Kindertageseinrichtung bedarf in diesem Fall einer neuen Vereinbarung mit dem Träger.
- (10) Bevor ein Kind die vereinbarten Betreuungszeiten einer Kindertageseinrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Diese gilt ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Über den Verlauf und die Dauer der Eingewöhnungsphase entscheidet die Kindertageseinrichtung.
- (11) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u. a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

III. Nutzung des Betreuungsplatzes

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten, Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Kind soll die Kindertageseinrichtung im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Die Kindertageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch entsprechend aus. Diese werden von den Kindertageseinrichtungen festgelegt und sind verbindlich einzuhalten.

- (3) Wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist das Kind am ersten Fehltag durch die Personensorgeberechtigten zu entschuldigen, siehe hierzu auch § 9 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließtage und bei außerordentlicher Schließung geöffnet (s. nachfolgend Absatz 5).
- (5) In besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder besonderen Veranstaltungen kann die Stadt Waldenbuch die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.
- (6) Die Schließzeiten werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen jeweils für ein Kalenderjahr nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegen überwiegend innerhalb der Schulferienzeiten.
- (7) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen und sind pünktlich mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Sollte dies missachtet werden, wird die zusätzliche Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

§ 6 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - (a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - (b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
 - (c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes, wie z. B. Spaziergänge, Feste etc.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten (vgl. § 7 Abs. 4). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Trägerin der

Kindertageseinrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte an die Personensorgeberechtigten oder an den Bevollmächtigten in der Kindertageseinrichtung.

- (2) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Erklärung der Personensorgeberechtigten betreffend die Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Bedeutung, wenn die pädagogischen Fachkräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren allein zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften herbeizuführen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt § 12 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen, wie z. B. Festen, Ausflügen, sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8

Zusammenarbeit mit Familien

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und allen Personensorgeberechtigten und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme

an Elternabenden, an Elterngesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung. Die Leitsätze zur Zusammenarbeit mit Familien werden angewandt.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches vor Abschluss des Nutzungsverhältnisses mit ausgegeben wird.
- (3) Es gilt ein Betretungsverbot der Kindertageseinrichtung für Infizierte. Die Krankheitserreger, für die ein solches Verbot gilt, sind in § 34 IfSG aufgeführt. Zusätzlich gilt dieses Verbot auch für Kinder, die an einer ansteckenden Magen-Darm-Infektion leiden, egal welcher Erreger dies ausgelöst hat.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend abzuholen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die jeweilige Einrichtungsleitung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zuhause zu behalten. Sie dürfen erst nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch nach 24 Stunden ohne Fieber und 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen/Durchfall, wieder die Kindertageseinrichtung besuchen. Auch bei Verdacht auf eine Bindehautentzündung ist eine ärztliche Abklärung bezüglich der Ansteckung erforderlich.
- (7) Bei chronisch kranken Kindern werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

§ 10

Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,

- (a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - (b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - (c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis.
- Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 11

Ordnung und Verhalten in der Einrichtung

- (1) Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Endgeräten durch Personensorgeberechtigte oder Besucher ist in den Räumlichkeiten der Einrichtung untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich durch das pädagogische Personal erlaubt wird. Ziel ist die Wahrung der pädagogischen Atmosphäre sowie der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder.
- (2) In den Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Dies umfasst auch das Rauchen von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten. Das Rauchverbot beruht auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg – NiSchG BW).
- (3) Das Mitbringen und Tragen von AirTags, Smartwatches oder vergleichbaren elektronischen Geräten durch Kinder ist in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch untersagt. Diese Geräte können Funktionen zur Ortung, Audioaufnahme oder digitalen Kommunikation enthalten und stellen damit ein Risiko für die Privatsphäre sowie die pädagogische Atmosphäre dar. Die Kindertageseinrichtungen sind als geschützter Raum konzipiert, in dem sich Kinder frei und unbeeinflusst von technischer Überwachung entfalten können.

IV. Beendigung der Nutzung

§ 12

Abmeldung, Ausschluss von der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten (Abs. 4) oder durch den Ausschluss des Kindes von der Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen durch Widerruf der Zulassung.
- (2) Bei Kindern, die in die Schule wechseln, endet die Betreuung zum Ende des Monats Juli. Eine Verlängerung des Nutzungsverhältnisses kann auf Antrag, der von der städtischen Kindertageseinrichtung ausgeht, für weitere zwei Wochen vereinbart werden.
- (3) Für Kinder, die im Kleinkindhaus Pestalozziweg betreut werden, endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Stadt

Waldenbuch vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in den städtischen Kindergärten schriftlich an. Die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses im Kindergarten erfolgt nach einem Aufnahmegespräch mit den Personensorgeberechtigten durch einen neuen Zulassungsbescheid.

- (4) Die Abmeldung hat durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Waldenbuch als Trägerin der städtischen Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt ab dem Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung bei der Stadt Waldenbuch.
- (5) Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Wechsel in die Schule nicht möglich. Diese Regelung dient der Sicherstellung eines durchgängigen Betreuungsangebots bis zum Schuleintritt und soll eine stabile Planungsgrundlage für den Kindertageseinrichtungen gewährleisten. Eine Ausnahme besteht im Falle eines Wohnortwechsels.
- (6) Die Stadt Waldenbuch als Trägerin der städtischen Kindertageseinrichtungen kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von zwölf Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich zu beenden. Ein wichtiger Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
 - (b) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - (c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung vorliegt,
 - (d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
 - (e) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung bestehen – etwa hinsichtlich des Erziehungskonzepts oder einer dem Kind angemessenen Förderung – und ein vom Träger anberaumtes Einigungsgespräch sowie eine schriftliche Mahnung nicht zu einer Klärung geführt haben,
 - (f) Verletzungen der vereinbarten Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten nach § 4 Abs. 8 nach schriftlicher Abmahnung fortbestehen,
 - (g) ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - (h) beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (7) Die Beendigungs- bzw. Widerrufsgründe nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der Kindertagesbetreuung) gelten im Verhältnis zu Abs. 6 unbeschadet fort.

V. Finanzierung der Nutzung und Schlussbestimmungen

§ 13 Gebühren

Die Stadt Waldenbuch erhebt für die Betreuungsangebote nach dieser Satzung Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der Kindertagesbetreuung).

§ 14 Verbindlichkeit

Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldenbuch sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Kindertageseinrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und als Bestandteil des Zulassungsbescheids für das Nutzungsverhältnis verbindlich. Dies beinhaltet auch entsprechende Fortschreibungen. Dadurch wird ein Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartennutzungssatzung vom 13.05.2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, 20.05.2026

Bürgermeisteramt

gez. Chris Nathan
Bürgermeister